

7. Öffentlichkeitsveranstaltung des Netzwerks

BAU KOMPETENZ MÜNCHEN



BKM

Bau Kompetenz München

„Heiße“ Probleme um Flammenschutzmittel in EPS-Wärmedämmplatten

Aspekte aus juristischer Sicht und Haftungsausschluss

Referentin:

Cornelia Kiskalt

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Pflichten der am Bau Beteiligten

- Gem. § 633 BGB schulden Architekt und Unternehmer einen Werkerfolg
- Architekt: genehmigungsfähige und umsetzbare Planung
- Unternehmer: mangelfreies Werk

Maßgeblicher Zeitpunkt

Die Planung des Architekten
und
die Leistung des Unternehmers
müssen
zum Zeitpunkt der Abnahme
mangelfrei sein.

Definition des Mangels nach § 633 II BGB

Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Bei üblicher Verwendung ist die Einhaltung der Allg. Regeln d. Technik geschuldet

Die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik stellen die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen dar, die durchweg bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind.

Problematik bei HBCD-haltigen Baustoffen

Rechtliche Kriterien

- Einstufung als besonders besorgniserregend
- Verbot der Herstellung und des Verbau tritt ab Sommer 2014 in Kraft
- Darüber hinaus nur noch Verlängerung der Übergangsfristen

Problematik bei HBCD-haltigen Baustoffen

Technische Kriterien

- Allgemeiner Umweltschutz (persistent, toxisch, bioakkumulierend)
- Individuelle Toxizität (bei nicht bestimmungsgemäßer Verarbeitung und im Brandfall)
- Entsorgung als Sondermüll (hohe Kosten, unklarer Entsorgungsprozess)

Bewertung und Konsequenzen für Baubeteiligte

Wann liegt ein Planungs- und/oder Ausführungsfehler vor?

Welche Beratungs-/Hinweispflichten bestehen?

Definition des Mangels nach § 633 II BGB

Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Deshalb:

Besondere Anforderungen aus dem Leistungsverzeichnis, z. B. Verwendung ausschließlich baubiologisch unschädlicher Materialien und Stoffe unbedingt beachten.

Verwendung HBCD-haltiger Stoffe wäre in diesem Fall als Mangel zu bewerten.

Definition des Mangels nach § 633 II BGB

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Bei besonderen Verwendungszwecken, insbesondere Schulen und Kindergärten wird empfohlen, HBCD-haltige Stoffe zu vermeiden oder deren Verwendung mit dem Auftraggeber vorvertraglich abzuklären.

Definition des Mangels nach § 633 II BGB

Soweit weder eine besondere Beschaffenheit noch ein besonderer Verwendungszweck vertraglich vereinbart sind, ist das Werk frei von Sachmängeln.

wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Hier ist die Einhaltung der Regeln der Technik geschuldet. Ab Wirksamwerden eines Verbots in der BRD stellt die Planung und Ausführung HBCD-haltiger Stoffe einen Mangel dar.

Bis zum Wirksamwerden des Verbots dürfte die Planung und Ausführung HBCD-haltiger Stoffe nicht grundsätzlich einen Mangel begründen.

Beratungs- und Hinweispflichten

des Planers

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und des Beschlusses über ein zukünftiges Verbot sollten Planer ihre Auftraggeber **grundsätzlich** über die Wirkungen HBCD-haltiger Stoffe, insbesondere deren Folgen für Umwelt und Individuen sowie die voraussichtlich entstehende Entsorgungsproblematik **schriftlich hinweisen**.

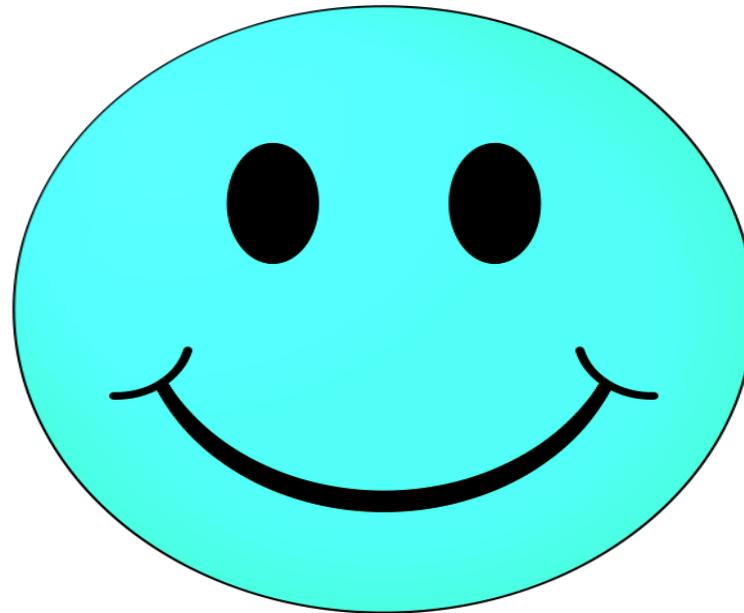
Beratungs- und Hinweispflichten

des Unternehmers

Hinweise des Unternehmers **können derzeit**, insbesondere bei besonderen vertraglichen Vereinbarungen oder besonderen Zwecken, geboten sein. Dabei dürften die Anforderungen an den Unternehmer **einzelfallabhängig** sein.

Bedenken gegen die geplante Ausführung sind **nach Eintritt der Verbotswirkung immer erforderlich**.

Der Inhalt gibt die Rechtsauffassung der Referentin wieder. Für deren Bestand wird keine Haftung übernommen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!